

## **Verfahrensinformation (15. Aktualisierung)**

### **Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON Regenerative Energien GmbH**

#### **Insolvenzverfahren für PROKON aufgehoben**

- **Amtsgericht Itzehoe hat Insolvenzverfahren zum 31.07.2015 aufgehoben**
- **PROKON Regenerative Energien eG ist am Markt gestartet**
- **Insolvenzverwalter überwacht Erfüllung des Insolvenzplans**

Hamburg, 1. Februar 2016 – Die Sanierung der PROKON Regenerative Energien eG mit Sitz in Itzehoe („PROKON“) durch das Insolvenzverfahren ist abgeschlossen. Das Insolvenzgericht hat das Insolvenzverfahren zum 31.07.2015 aufgehoben. Seit dem 01.08.2015 ist PROKON damit wieder ohne Insolvenzbeschluss frei am Markt tätig.

Im Rahmen des Insolvenzplans ist ein Formwechsel der PROKON von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine eingetragene Genossenschaft durchgeführt worden. Der Formwechsel lässt die Rechte und Pflichten des Unternehmensträgers unberührt, so dass die laufenden Geschäftsbeziehungen unverändert fortgesetzt werden konnten. PROKON wird durch seine Vorstandsmitglieder Kai Peppmeier und Andreas Knaup vertreten.

Der Insolvenzplan trifft für die einzelnen Gläubigergruppen unterschiedliche Regelungen. Hierzu zählen insbesondere:

- Die **Gläubiger der Gruppe 1** sind Mitglieder von PROKON geworden. Dabei handelt es sich um mehr als 37.000 ehemalige Genussrechtsinhaber, die eine unternehmerische Beteiligung als Option für die Befriedigung ihrer Insolvenzforderungen gewählt haben. Ihre Insolvenzforderungen wurden anteilig in Mitgliedschaftsrechte umgewandelt (sog. „Wandlungsquote“).
- Die **Gläubiger der Gruppen 1 und 2** sind berechtigt, Schuldverschreibungen einer besicherten Anleihe zu erwerben (sog. „Anleihequote“). Bei diesen Gläubigern handelt es sich sowohl um die neuen Mitglieder von PROKON als auch um weitere Gläubiger, die in größerer Höhe in Genussrechte investiert hatten. PROKON wird die Anleihe voraussichtlich im Jahr 2016 begeben. In diesem Zusammenhang wird PROKON zunächst einen Prospekt erstellen, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zu billigen sein wird. Gläubiger sollten die Entscheidung, ob sie ihr Erwerbsrecht in Zusammenhang mit dieser Anleihe ausüben, erst nach sorgfältiger Lektüre dieses Prospekts fällen.

Die Gläubiger der Gruppen 1 und 2 werden sodann voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 von PROKON aufgefordert werden, unter Verwendung eines Formulars verbindlich zu erklären, ob sie das Erwerbsrecht ausüben. Zur Ausübung des Erwerbsrechts ist u.a. von jedem Gläubiger sein Wertpapierdepot mitzuteilen. Gläubiger, die

bisher noch nicht über ein solches Wertpapierdepot verfügen, sollten daher erwägen, rechtzeitig ein Wertpapierdepot bei einer Bank zu eröffnen.

Wird das individuelle Erwerbsrecht nicht ausgeübt, werden die entsprechenden Schuldverschreibungen veräußert; die Berechtigten erhalten dann voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 den sich daraus ergebenden Veräußerungserlös. Über die Entwicklung des Börsenkurses der Anleihe und des Veräußerungserlöses sind keine Aussagen möglich; er kann auch deutlich unterhalb des Nennbetrages der Schuldverschreibung liegen.

- Die **Gläubiger der Gruppen 3, 6 und 7** haben nach der Verfahrensaufhebung eine Auszahlung aus den im Insolvenzverfahren erzielten Verwertungserlösen (sog. „Barauszahlungsquote“) erhalten. Bei diesen Gläubigern handelt es sich um Genussrechtinhaber mit kleinerem Investment, um Arbeitnehmer und um sonstige Gläubiger von PROKON. Insgesamt konnten ca. 96% der berechtigten Forderungen befriedigt bzw. ca. 99,4% der auszahlenden Summe ausgezahlt werden. Die restlichen Beträge werden hinterlegt. Die Hinterlegung betrifft Gläubiger, die dem Insolvenzverwalter ihre Kontoverbindung nicht mitgeteilt oder bestätigt haben.
- Die **Gläubiger der Gruppen 2, 3, 6 und 7** haben einen Anspruch auf Auszahlung von weiteren Verwertungserlösen erhalten (sog. „Abgeltungsquote“). Zu verwerten sind insbesondere Darlehensforderungen gegenüber der Holzindustrie Torgau oHG (Palettenwerk) und gegenüber der PROKON HIT Timber S.R.L (Wälder in Rumänien). Der Auszahlungstermin steht noch nicht fest. Er ist abhängig von dem Fortschritt der Verwertung. Die Verwertung und die Auszahlung der Erlöse erfolgen durch eine Abwicklungsgesellschaft. Informationen über den Fortschritt erhalten die berechtigten Gläubiger auf der Internetseite <https://prokon-spv.insolvenz-solution.de>; dort stellt die Abwicklungsgesellschaft halbjährlich Berichte zum Verwertungsstand ein, erstmals am 01.02.2016.

Die Erfüllung des Insolvenzplans wird durch den Insolvenzverwalter überwacht; das Amt des Insolvenzverwalters besteht insofern fort. Der Insolvenzverwalter hat auch an der Stellung von Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger mitgewirkt. Die Begebung der Anleihe liegt allein im Zuständigkeitsbereich von PROKON.

Dr. Dietmar Penzlin

Insolvenzverwalter

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenzrecht

28 IE 1/14 P

## B e s c h l u s s

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der

PROKON Regenerative Energien eG (vormals PROKON Regenerative Energien GmbH), Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, eingetragener Sitz: Itzehoe, Registergericht Pinneberg (GnR 142 PI), vertreten durch die Vorstandsmitglieder Kai Peppmeier und Andreas Knaup, c/o Turnaround Management Consult GmbH, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 49, 44227 Dortmund,

wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.07.2015 aufgehoben, nachdem der den Insolvenzplan bestätigende Beschluss Rechtskraft erlangt hat, die Befriedigung der Massegläubiger gesichert ist und die weiteren Voraussetzungen für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die sich aus dem Insolvenzplan ergeben, vorliegen (§ 258 Abs. 1, Abs. 2 InsO).

Dieser Beschluss wird noch am heutigen Tage im Internet öffentlich bekannt gemacht. Er wird nach seiner öffentlichen Bekanntgabe nach Ablauf von zwei weiteren Tagen, d.h. mit Ablauf des 31.07.2015, wirksam gem. §§ 258 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 1 S. 3 InsO.

Die Erfüllung des Insolvenzplans wird überwacht; die Durchführung der Begebung der Anleihe ist von der Überwachung ausgenommen. Die Planüberwachung umfasst auch die Realisierung und Auszahlung der Abgeltungskomponente durch die PROKON Abgeltungsgläubiger SPV GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 135015 (§ 260 Abs. 3 InsO). Sie endet mit der Liquidation dieser Gesellschaft, auch wenn diese in mehr als drei Jahren erfolgt.

Mit dem Wirksamwerden dieses Beschlusses erhält die Schuldnerin das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen (§ 259 Abs. 1 S. 2 InsO). Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte der Schuldnerin, die die Veräußerung oder Belastung

- von Bestandwindparks im Vermögen der Schuldnerin
- von Bestandwindparks im Vermögen der PROKON New Energy Poland Sp. z o.o. oder
- der Beteiligung der Schuldnerin an der PROKON New Energy Poland Sp. z o.o.

betreffen; diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Insolvenzverwalters im Rahmen der Planüberwachung (§§ 259 Abs. 2, 263 InsO). Dieser Zustimmungsvorbehalt endet mit der Bestellung der Sicherheiten zugunsten des Sicherheitentreuhänders im Interesse der künftigen Anleihegläubiger.

Gründe:

Das Insolvenzverfahren ist gem. § 258 Abs. 1 InsO aufzuheben.

Der Beschluss vom 03.07.2015 über die Bestätigung des Genossenschaftsinsolvenzplans (§ 248 InsO) ist am 20.07.2015 mit der Zurückweisung der gegen den Beschluss eingelegten sofortigen Beschwerden durch das Landgericht Itzehoe rechtskräftig geworden, § 258 Abs. 1 InsO.

Die fälligen Masseverbindlichkeiten sind beglichen. Für die Befriedigung der nicht fälligen Masseverbindlichkeiten ist ein Finanzplan vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, dass ihre Erfüllung gewährleistet ist. Streitige Masseverbindlichkeiten sind nicht vorhanden, § 258 Abs. 2 InsO.

Es liegen auch die weiteren Voraussetzungen vor, die nach dem Insolvenzplan für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind.

Die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die nach dem Insolvenzplan vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Handelsregister und im Genossenschaftsregister einzutragen waren,

sind jeweils in diesen Registern eingetragen worden. Dazu zählt insbesondere der Formwechsel der Schuldnerin, die infolgedessen nicht mehr als PROKON Regenerative Energien GmbH, sondern nunmehr als PROKON Regenerative Energien eG firmiert. Die Bestimmung des Wirksamwerdens dieser Entscheidung zum Ablauf des Monats Juli 2015 entspricht dem Insolvenzplan, nach dem eine Aufhebung des Verfahrens zum Ende des Monats nach dem Eintritt sämtlicher Aufhebungsvoraussetzungen erfolgt. Die Regelungen zur Planüberwachung ergeben sich aus dem Insolvenzplan und ergänzend aus den §§ 260 ff. InsO. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, § 6 Abs. 1 S. 1 InsO.

Itzehoe, 29. Juli 2015  
Das Amtsgericht

Wudtke  
Direktorin des Amtsgerichts

Amtsgericht Itzehoe, 28 IE 1/14 P

In dem Verfahren zur Überwachung der Erfüllung des am 03. Juli 2015 gerichtlich bestätigten Insolvenzplans betreffend die

PROKON Regenerative Energien eG (vormals PROKON Regenerative Energien GmbH), Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, eingetragener Sitz: Itzehoe, Registergericht Pinneberg (GnR 142 PI), vertreten durch die Vorstandsmitglieder Kai Peppmeier und Andreas Knaup, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe

wird der Zustimmungsvorbehalt für Rechtsgeschäfte der vormaligen Insolvenzschuldnerin, die die Veräußerung oder Belastung

- von Bestandwindparks im Vermögen der vormaligen Insolvenzschuldnerin
- von Bestandwindparks im Vermögen der PROKON New Energy Poland Sp. z o.o. oder
- der Beteiligung der vormaligen Insolvenzschuldnerin an der PROKON New Energy Poland Sp. z o.o.

betreffen, aufgehoben.

Die PROKON Regenerative Energien eG ist uneingeschränkt zur Verfügung über das vormals insolvenzbefangene Vermögen befugt (§ 259 Abs. 1 S. 2 InsO). Im Übrigen gilt der Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 29. Juli 2015 fort.

Amtsgericht Itzehoe, 23.10.2015